

Az.: 10 RV 723/69

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 22. Sept. 1971

Urteil

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das
Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz, Koblenz,
Rizzastraße 34,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladen: Bundesrepublik Deutschland, ver-
treten durch den Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung, Bonn-Duisdorf, Bonner
Straße 85.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 22. September
1971 durch

Senatspräsident	S o n n e n b e r g - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundesrichter	Dr. Burdinski,
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g und
Bundessozialrichter	Dr. B e r t h o l d

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
3. Oktober 1969 wird als unbegründet zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsver-
fahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen einer Schußverletzung, die sie im Jahre 1918 erlitten hat. In ihrem Versorgungsantrag vom 5. April/30. Mai 1959 gab sie dazu an, nach der Revolution 1918 sei ihr in der Zeit zwischen dem Abzug der deutschen Soldaten und dem Einmarsch der Franzosen von Angehörigen der Mainzer Bürgerwehr an der Kaiserbrücke (Ingelheimer Aue) das linke Auge ausgeschossen worden. Die letzte Operation (Entfernung des Tränensackes) habe 1923 stattgefunden. Ihre Mutter habe für sie Beschädigtenrente beantragt gehabt. Dieser Antrag sei aber abgelehnt worden, weil sie Waisenrente nach ihrem 1916 gefallenem Vater bezogen habe.

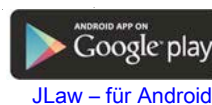
Das Versorgungsamt (VersorgA) Mainz lehnte durch Bescheid vom 1. Juli 1959 den Antrag wegen Fristversäumnis (§§ 56 und 57 BVG aF) ab; im übrigen gehöre die Klägerin nicht zu dem nach dem BVG anspruchsberechtigten Personenkreis. Der Widerspruch war erfolglos (Bescheid des Landesversorgungsamtes -LVersorgA- Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 1959). Während des Klageverfahrens stellte die Klägerin nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (vom 27. Juni 1960; BGBl I S. 453 - 1. NOG) am 3. September 1960 einen neuen Antrag, der vom VersorgA Mainz durch Bescheid vom 11. Oktober 1960 wiederum abgelehnt wurde.

Das Sozialgericht (SG) Speyer, Zweigstelle Mainz, hat nach Einholung mehrerer Gutachten durch Urteil vom 15. September 1961 den Bescheid vom 11. Oktober 1960 aufgehoben, „Verlust des linken Auges, narbige Veränderungen im Bereich und Umgebung der von Haut überzogenen Augenhöhle, teilweisen Nasenverlust mit Behinderung der Nasenatmung sowie chronische Kieferhöhlenentzündung links“ als Schädigung

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



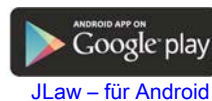
- 3 -

gungsfolge festgestellt und den Beklagten verpflichtet, der Klägerin ab 1. September 1960 die einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. entsprechenden Versorgungsgebühren zu gewähren. Die Klage gegen den Bescheid vom 1. Juli 1959 hat es wegen Versäumung der Klagefrist als unzulässig abgewiesen. Der Beklagte legte gegen dieses Urteil Berufung ein. Im Berufungsverfahren wies das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz die Beteiligten zunächst darauf hin, daß nach seiner Auffassung die Voraussetzungen des § 5 BVG nicht erfüllt seien und die Frage der Anwendung des § 82 BVG noch nicht hinreichend geklärt sei. Den Beteiligten wurde nahegelegt, die Gewährung eines Härteausgleichs zu erörtern. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 6. April 1965 erklärte sich der Beklagte bereit, die Frage der Gewährung eines Härteausgleichs zu prüfen und der Klägerin darüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen. Die Klägerin nahm daraufhin ihre Klage zurück.

Nachdem der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) seine Zustimmung für einen Härteausgleich versagt hatte, lehnte das VersorgA Mainz durch Bescheid vom 30. August 1966 eine Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 1 BVG ab. Durch einen weiteren Bescheid vom 25. November 1966 verneinte das VersorgA Mainz auch die Anwendung des § 6 BVG. Die gegen diese Bescheide erhobenen Widersprüche waren erfolglos (Widerspruchsbescheide des LVersorgA Rheinland-Pfalz vom 20. und 23. Dezember 1966). Mit der Klage begehrte die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur erneuten Entscheidung über das Versorgungsbegehren nach § 6 BVG, hilfsweise die Gewährung von Versorgung im Wege des Härteausgleichs. Das SG Speyer, Zweigstelle Mainz, hat den Beklagten durch Urteil vom 23. Januar 1968 verpflichtet, den Antrag der Klägerin auf Versorgung nach § 6 BVG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

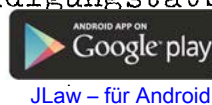
- 4 -

- 4 -

Das ISG Rheinland-Pfalz hat durch Urteil vom 3. Oktober 1969 das Urteil des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, die Berufung sei zulässig, obwohl sie vom Beklagten nicht innerhalb der vom Richter gesetzten Frist begründet worden sei. Die Zulässigkeit der Berufung hänge im sozialgerichtlichen Verfahren nicht davon ab, ob und wann sie begründet werde. Die Berufung sei auch sachlich begründet. Die Gewährung von Kann-Versorgung nach § 6 BVG setze voraus, daß es sich um einen anderen, in den §§ 2, 3 und 5 BVG nicht genannten, "besonders begründeten" Fall handle. Diese letztere Voraussetzung sei hier nicht gegeben. Nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt habe die Klägerin die Schußverletzung erlitten, als im Jahre 1918 in Mainz nach Abschluß des Waffenstillstandes und vor der Besetzung der Stadt durch die Franzosen ein auf der Ingelheimer Aue befindlicher Pionier-Heeres-Park geplündert und zur Vertreibung der Anwesenden von Deutschen geschossen worden sei. Dieser Sachverhalt, bei dem die §§ 2 und 3 BVG schon von vornherein ausschieden, erfülle keinen der in § 5 Abs. 1 BVG aufgeführten Tatbestände. Es liege aber auch kein Fall des § 5 Abs. 2 Buchst. b BVG vor, weil es sich nicht um einen Besetzungsschaden i.S. des § 1 Nr. 1 des Besatzungspersonenschädengesetzes -BesPersSchG- vom 17. Juli 1922 (RGBl I S. 624) idF der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (RGBl I S. 103) handle. Die Klägerin habe vielmehr einen Tumultschaden i.S. von § 1 des Tumultschädengesetzes -TuSchG- vom 12. Mai 1920 (RGBl S. 941) erlitten. Die Ansprüche wegen Tumultschäden bestimmten sich rückwirkend für die Zeit ab 1. April 1920 gemäß § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes (vom 15. Juli 1922, RGBl I S. 620, idF vom 22. Dezember 1927, RGBl I S. 515, 533 - KPSG -) nach diesem Gesetz. Aus der Nichtanwendung des § 5 BVG folge jedoch noch nicht, daß ein "besonders begründeter" Fall im Sinne des § 6 BVG vorliegen müsse. Nach dem Sinn und Zweck des § 6 BVG komme es darauf an, daß ein Schädigungstatbestand vorliege, der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

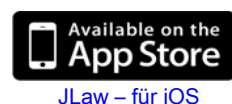
- 5 -

im BVG noch nicht geregelt sei. Der Fall der Klägerin sei aber in § 82 Abs. 1 Buchst. a BVG geregelt; eine Gesetzeslücke liege insoweit nicht vor. Diese besondere gesetzliche Regelung zwingt zu dem Schluß, daß der Gesetzgeber Tumultschäden nach § 18 KPSG nicht als unmittelbare Kriegseinwirkung i.S. des § 5 BVG aufgefaßt habe. § 6 BVG ermögliche es, die Tatbestände der §§ 2, 3 und 5 BVG in vom Gesetz noch nicht erfaßten Fällen zu erweitern, während § 82 Abs. 1 Buchst. a BVG für einen gesetzlich bereits genau bestimmten Schädigungstatbestand die entsprechende Anwendung des BVG eröffne. § 6 und § 82 Abs. 1 Buchst. a BVG schlossensich gegenseitig aus. Selbst wenn man aber einen besonders begründeten Fall annehmen würde, so wäre der angefochtene Bescheid trotzdem nicht zu beanstanden; denn jedenfalls läge kein Ermessensfehlgebrauch vor, wenn die Versorgungsverwaltung sich darauf berufe, daß die Anwendung des § 6 BVG nicht angezeigt erscheine, weil der Fall bereits in § 82 Abs. 1 Buchst. a BVG geregelt sei.

Schließlich sei auch die Ablehnung von Versorgung im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 Abs. 1 BVG nicht rechtswidrig. Die Versorgung der Klägerin scheitere hier daran, daß § 82 Abs. 1 Buchst. a BVG voraussetze, daß Leistungen nach dem Kriegspersonenschädengesetz zuerkannt waren. Diese gesetzliche Begrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises stelle im Falle der Klägerin keine "besondere" Härte dar. Es seien keine rechtserheblichen Hinderungsgründe dafür erkennbar, warum die Klägerin einen Versorgungsantrag während der Geltungsdauer des KPSG nicht fristgerecht gestellt habe. Die Antragsfrist sei nach mehrfacher Verlängerung erst am 30. September 1923 abgelaufen. Auch sei es nicht als besondere Härte anzusehen, daß die Klägerin nach dem BVG nicht mehr die Möglichkeit habe, Versorgung zu beantragen. Wenn sie während mehr als 40 Jahren nach der Schädigung keinen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Versorgungsanspruch geltend gemacht habe, dann sei es nicht unbillig, auch weiterhin Entschädigung zu versagen. Schließlich sei es keine besondere Härte, wenn sich nach so langer Zeit nicht mehr feststellen lasse, wer den Schuß abgegeben habe, ob also eine Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. d BVG vorgelegen haben könnte.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 28. Oktober 1969 zugestellte Urteil am 24. November 1969 Revision eingelegt und diese durch einen Schriftsatz vom 15. Dezember 1969, eingegangen beim BSG am 17. Dezember 1969, begründet.

Sie beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Oktober 1969 den Beklagten zu verurteilen, den Antrag der Klägerin auf Versorgung nach § 6 BVG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden;
hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Versorgung im Wege des Härteausgleichs zu gewähren;
äußerst hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer, Zweigstelle Mainz, zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, die Berufung habe als unzulässig verworfen werden müssen, weil der Beklagte die ihm vom Gericht gesetzte Frist zur Berufungsbegründung nicht eingehalten habe. Das Berufungsgericht habe jedenfalls zu Unrecht einen Versorgungsanspruch nach § 6 BVG verneint. Bei der Frage, ob ein besonders begründeter Fall im Sinne dieser Vorschrift vorliege, gehe es nicht um ein Ermessen der Verwaltung, sondern um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Gericht in vollem Umfang nachgeprüft werden könne. Zwar sei es richtig, daß § 6 BVG



- 7 -

Tatbestände erfasse, die nicht bereits in den §§ 2, 3 und 5 BVG berücksichtigt seien. Der Hinweis auf § 82 Abs. 1 Buchst. a BVG gehe aber fehl, weil diese Vorschrift in einem ganz anderen Abschnitt des BVG stehe. § 6 BVG und § 82 BVG schließeneinander nicht aus; § 82 BVG stelle lediglich eine Überleitungsvorschrift dar. Jedenfalls sei die Ablehnung eines Härteausgleichs nach § 89 Abs. 1 BVG rechtsfehlerhaft. Die Härte für sie, die Klägerin, ergebe sich gerade daraus, daß sie sich bezüglich ihrer Behauptung, daß sie bereits früher Versorgungsrente beantragt hatte und diese ihr nur als Waise nicht gewährt worden sei, in einem Beweisnotstand befinde. Die Akten seien nämlich durch Kriegseinwirkung vernichtet worden. Diesen Beweisnotstand habe sie nicht verschuldet. Im übrigen habe sie während des Verfahrens mehrfache Beweisangebote dahingehend gestellt, daß für sie Versorgung nach dem KPSG beantragt war. Diesen Anträgen sei nicht stattgegeben worden. Das Gericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß überhaupt keine Ansprüche für sie angemeldet worden seien, und habe lediglich geprüft, ob die Verhinderung der Klägerin und ihrer Mutter an dieser Anmeldung einen Härtefall darstelle. Damit sei das Berufungsgericht an dem Problem vorbeigegangen.

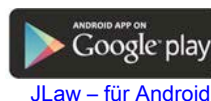
Der Beklagte beantragt,

die Zulassungsrevision als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, die Rüge der Verletzung des § 151 SGG sei unbegründet. Nach der Rechtsprechung des BSG sei es unerheblich, daß die Berufung nicht innerhalb der vom Richter gesetzten Frist begründet worden sei. Auch die §§ 6, 82 Abs. 1 Buchst. a und 89 BVG seien nicht verletzt. Die Klägerin habe einen sogenannten Tumultschaden erlitten, für den in § 18 KPSG eine Versorgungsmöglichkeit eröffnet gewesen sei. Die Gewährung von Versorgungsleistungen hänge in diesen Fällen gemäß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

8



JLaw – für iOS

- 8 -

§ 82 Abs. 1 Buchst. a BVG davon ab, daß bisher schon Leistungen zuerkannt waren. Die Klägerin habe aber unstreitig keine Leistungen nach dem KPSG bezogen. Eine Versorgung nach § 6 BVG scheide auch schon deshalb aus, weil der schädigende Vorgang allenfalls eine unmittelbare Folge des ersten Weltkrieges sei. Eine Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 1 BVG sei gleichfalls nicht möglich.

Die beigeladene Bundesrepublik stellt keinen eigenen Antrag; sie hält die Revision für unbegründet.

II

Die durch Zulassung statthafte (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) Revision ist von der Klägerin form- und fristgerecht eingelegt worden (§§ 164, 166 SGG); sie ist daher zulässig. Sachlich konnte sie keinen Erfolg haben. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß der Kläger Versorgung weder nach § 6 noch nach § 89 Abs. 1 BVG zusteht.

Entgegen der Auffassung der Klägerin war die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG vom 23. Januar 1968 nicht deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil der Beklagte sie nicht innerhalb der ihm vom Gericht gesetzten Frist begründet hatte. Abweichend von § 519 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) – und in bewußtem Gegensatz auch zu § 164 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) – schreibt das Gesetz in § 151 Abs. 3 SGG lediglich vor, daß die Berufung begründet werden "soll". Nach der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung handelt es sich um eine bloße Sollvorschrift, also um eine Vorschrift, deren Nichteinhaltung keine prozessualen Folgen nach sich zieht. Insbesondere hängt die Zulässigkeit der Berufung nicht davon ab, ob und wann sie begründet wird (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 151



- 9 -

Anm. 2, S. III/78; BSG in SozR SGG § 151 Nr. 2). Ist aber im sozialgerichtlichen Verfahren eine Begründung der Berufung zwingend überhaupt nicht vorgeschrieben, dann kann die Berufung nicht deshalb als unzulässig verworfen werden, weil die Begründung verspätet abgegeben wurde. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß hier das Gericht dem Beklagten eine Frist zur Begründung der Berufung gesetzt hatte. Der Vorsitzende des Gerichts hat zwar gemäß §§ 106, 153 SGG für die Beschleunigung des Verfahrens und für die Einhaltung der prozessualen Vorschriften, also auch für die Einhaltung der Sollvorschriften, zu sorgen. Das Gericht ist jedoch nicht in der Lage, die vom Gesetz ausgesprochenen Rechtswirkungen zu verschärfen und eine Sollvorschrift dadurch zu einer Mußvorschrift - mit der Folge des Ausschlusses bei Nichteinhaltung (vgl. §§ 519, 519 b ZPO; §§ 164, 169 SGG) - zu machen, daß er für die Einhaltung der Sollvorschrift eine Frist setzt. Die Berufung des Beklagten ist daher trotz der verspäteten Einreichung der Berufungsbegründung nicht unzulässig gewesen.

Das LSG ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß im vorliegenden Verfahren lediglich noch das Begehren der Klägerin auf Kann-Versorgung nach § 6 und nach § 89 Abs. 1 BVG im Streit ist. Der Rechtsanspruch der Klägerin auf Versorgung - nach §§ 1 ff, aber auch nach § 82 BVG - ist bereits in dem früheren Verfahren bindend verneint worden. Die Klägerin hatte zwar gegen die Ablehnungsbescheide vom 1. Juli 1959 und 11. Oktober 1960 Klage erhoben und in erster Instanz ein obsiegenderes Urteil erhalten, soweit es sich um den Bescheid vom 11. Oktober 1960 handelte. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 6. April 1965 hat die Klägerin jedoch die Klage gegen die Bescheide vom 1. Juli 1959 und vom 11. Oktober 1960 zurückgenommen, nachdem sich das beklagte Land verpflichtet hatte, die Frage zu prüfen, ob der Klägerin Beschädigtenversorgung im Wege des Härteausgleichs gewährt



- 10 -

werden kann. Damit war dieses frühere Verfahren endgültig beendet. Die Klägerin ist auf die von ihr im Klageverfahren geäußerte Ansicht, daß die Wirkungen des § 77 SGG (Bindungswirkung) deshalb nicht eintreten könnten, weil sie die Klage zurückgenommen habe, im Revisionsverfahren nicht mehr zurückgekommen. Nach § 102 Satz 2 SGG erledigt die Rücknahme der Klage den Rechtsstreit in der Hauptsache. Der Rechtsstreit wird also nicht etwa als nicht anhängig geworden angesehen (anders: § 271 Abs. 3 ZPO), so daß der Klägerin die Möglichkeit eines neuen Verwaltungsverfahrens mit unbegrenzter Nachprüfbarkeit eröffnet wäre, sondern der angefochtene Verwaltungsakt wird mit der Rücknahme der Klage bindend (vgl. Peters/Sautter/Wolff, aaO, § 102 Anm. 4 a S. II/61 - 66.-; BSG 23, 147). Im Sinne des § 77 SGG ist die Sache so anzusehen, als ob die Klägerin einen Rechtsbehelf "erfolglos" eingelegt hätte.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 6 BVG ist dem LSG nicht deshalb verwehrt gewesen, weil sich der Beklagte vor dem LSG nur zur Prüfung der Gewährung eines "Härteausgleichs" verpflichtet hatte. Der Beklagte war hierbei einer Anregung des Gerichts gefolgt, das einen Rechtsanspruch auf Versorgung entgegen der Entscheidung des SG für nicht gegeben hielt. Der Ausdruck "Härteausgleich" muß daher hier so ausgelegt werden, daß darunter alle einschlägigen Tatbestände zu verstehen sind, in denen Versorgung als Kannleistung gewährt wird, also neben § 89 Abs. 1 BVG auch § 6 BVG. Abgesehen davon war in das frühere Verfahren eine Entscheidung über einen Versorgungsanspruch nach § 6 BVG nicht miteinbezogen worden, weil das SG bereits die Voraussetzungen eines Versorgungsanspruchs nach § 5 BVG bejaht hatte. Der Beklagte hat sich deshalb im weiteren Verlauf des Verfahrens einer Prüfung der Voraussetzungen des § 6 BVG nicht unter Hinweis auf die Bindungswirkung der früheren Bescheide entziehen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

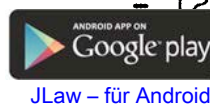
können. Er hat auf ein als "Wiederholungsantrag" bezeichnetes Schreiben der Klägerin einen neuen Bescheid (vom 25. November 1966) erlassen, der sich nur mit den Voraussetzungen des § 6 BVG befaßt. Über den Widerspruch gegen diesen Bescheid hat der Beklagte getrennt von dem Widerspruch gegen den einen Härteausgleich nach § 89 Abs. 1 BVG ablehnenden Verwaltungsakt entschieden (vgl. Widerspruchsbescheide vom 20. und 23. Dezember 1966). Die Rechtmäßigkeit auch dieses zweiten Bescheides und Widerspruchsbescheides war daher im gerichtlichen Verfahren nachzuprüfen.

Die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 6 BVG sind hier nicht gegeben. Aufgrund des bindend gewordenen Bescheides vom 11. Oktober 1960 steht zwischen den Beteiligten fest, daß der Klägerin ein Rechtsanspruch auf Versorgung nach den §§ 2, 3 und 5 BVG nicht zusteht, mit anderen Worten, daß die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch nach diesen Vorschriften nicht gegeben sind. Damit sind aber noch nicht gleichzeitig - automatisch - die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 6 BVG gegeben. Nach dieser Vorschrift - die seit dem Inkrafttreten des 1. NOG nahezu unverändert geblieben ist, lediglich die nach dem 1. NOG noch erforderliche Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ist mit dem 2. NOG entfallen - kann in anderen als in den in §§ 2, 3 und 5 BVG bezeichneten, besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des BMA das Vorliegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkannt werden. Bei § 6 BVG handelt es sich seinem Wortlaut nach um eine Kannversorgung, also eine Ermessensleistung (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 1. Februar 1968 in SozR BVG § 89 Nr. 2), die einerseits von der Zustimmung des BMA abhängig ist. - Die Tatsache, daß der BMA im vorliegenden Fall seine Zustimmung versagt hat (vgl. Schriftsatz des Beigeladenen vom 18. April 1969), würde dabei einer anderen, positiven Entscheidung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

- 12 -

des Gerichts nicht entgegenstehen, wenn sich bei der gerichtlichen Nachprüfung herausstellen sollte, daß der BMA seine Zustimmung zu Unrecht versagt hat (vgl. BSG in SozR BVG § 89 Nr. 4; Urteil BSG vom 12. Dezember 1968 - 8 RV 677/67). - Zum anderen ist eine Versorgung nach § 6 BVG davon abhängig, daß es sich um einen anderen, ... "besonders begründeten Fall" handelt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist allerdings nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Ermessensfehlgebrauchs (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG) nachzuprüfen; vielmehr sind die tatbestandsmäßigen (materiell-rechtlichen) Leistungsvoraussetzungen, an welche die Gewährung einer Versorgung als Kannleistung geknüpft ist, von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in gleicher Weise nachzuprüfen, wie die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen bei anderen Leistungen auch (vgl. BSG in SozR BVG § 89 Nr. 2; Verwaltungsverfahrensgesetz -VerwVG - § 40 Nr. 12 = BSG 29, 278). Liegen bereits die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für das Ermessenshandeln der Verwaltung nicht vor, dann ist die Ablehnung einer Kannleistung immer rechtmäßig, weil keine Leistung rechtmäßig in Ausübung eines Ermessens der Verwaltungsbehörde gewährt werden kann (vgl. BSG aaO mit weiteren Hinweisen). Wenn die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung vorträgt, das LSG sei fälschlich davon ausgegangen, daß das Gericht "nur das Ermessen der Verwaltung" nachprüfen könne, so trifft dieses Vorbringen nicht zu. Das LSG hat, wie seine Ausführungen auf Seite 10 bis 14 Mitte eindeutig erkennen lassen, die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Ermessensausübung der Verwaltung nicht als gegeben angesehen und nur am Schluß seiner Ausführungen - als Hilfsbegründung - zum Ausdruck gebracht, daß auch ein Ermessensfehler der Verwaltung nicht vorliegen würde (vgl. S. 14, 2. Absatz des Urteils).

Zu den materiell- rechtlichen Leistungsvoraussetzungen gehört hier das Vorliegen eines "anderen,....besonders



- 13 -

begründeten Falles". Insoweit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Inhalt und Begrenzung weitgehend ungewiss ist und der mit einem bestimmten Inhalt ausgefüllt werden muß. Die Wertung der gegebenen Tatsachen daraufhin, ob ein besonders begründeter Fall vorliegt, d.h. die Beurteilung der Tatsachen daraufhin, ob sie sich unter den Begriff des besonders begründeten Falles subsumieren lassen, läßt zwar der Verwaltung einen gewissen Spielraum; jedoch ändert das nichts an der Nachprüfbarkeit der Verwaltungsentscheidung daraufhin, ob sie diesen Spielraum bei der Abgrenzung und Auslegung des Begriffes des "anderen,...besonders begründeten Falles" eingehalten hat (vgl. BSG in SozR BVG § 89 Nr. 2 mit weiteren Hinweisen aus der Rechtsprechung des BSG). Diese Nachprüfung ergibt für den vorliegenden Fall, daß der Beklagte das Vorliegen eines besonders begründeten Falles zu Recht verneint hat.

Nach den Angaben der Klägerin, die das LSG mangels weiterer Anhaltspunkt als richtig angesehen und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, hat die Klägerin - damals 13 Jahre alt - 1918 in Mainz nach Abschluß des Waffenstillstandes und vor der Besetzung der Stadt durch die Franzosen eine Schußverletzung auf der Ingelheimer Aue erlitten, als dort ein Pionier-Heeres-Park geplündert und zwecks Vertreibung der Anwesenden von Deutschen - "Mainzer Bürgerwehr" - geschossen wurde. Nach dem eigenen Vortrag der Klägerin waren demnach weder deutsche Soldaten noch französische Besatzungstruppen an diesem Vorfall beteiligt. Dieser Sachverhalt könnte die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch nach dem TuSchG (Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920, RGBI S. 941) erfüllen. Nach § 1 dieses Gesetzes bestanden Ersatzansprüche gegen das Reich wegen der Schäden, die an beweglichem und unbeweglichem Eigentum sowie an Leib und Leben im Zusammenhang mit inneren Unruhen



- 14 -

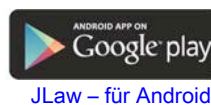
durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht wurden. Daher kann dahinstehen, ob der Schuß, durch den die Klägerin einen Leibesschaden erlitten hat, von den Plünderern oder den Ordnungskräften - "Mainzer-Bürgerwehr" - abgegeben worden ist, denn in jedem Fall würde es sich im Hinblick auf das Ausmaß der Plünderungen um innere Unruhen handeln, bei denen entweder von den Plünderern "offene Gewalt" geübt oder eine solche von den Ordnungskräften abgewehrt worden ist. Unter inneren Unruhen sind dabei vom Innern des Landes kommende, sich nach innen auswirkende Unruhen zu verstehen, durch welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit in einer die Allgemeinheit gefährdenden Weise gestört werden (vgl. RVG 4, 227). Dabei kommt es nur auf den Umfang der Auswirkung der schädigenden Unruhen auf das normale öffentliche Leben, nicht aber auf deren Beweggründe an. Diese können politischer, aber auch wirtschaftlicher Art sein, sofern dadurch weite Bevölkerungsteile mit dem Gefühl der Sorge um die öffentliche Sicherheit und die Aufrechterhaltung des zivilen Lebens erfüllt werden (vgl. RVG aaO für den Fall einer Zwangsrequirierung von Kartoffeln auf dem Lande). Die Ansprüche für Schäden an Leib und Leben der in § 1 des TuSchG bezeichneten Art bestimmten sich für die Zeit vom 1. April 1920 ab gemäß § 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (vom 15. Juli 1922, RGBI I S. 620 - KPSG) nach diesem Gesetz. Gemäß § 18 Abs. 2 galten für das Verfahren die §§ 16, 17 des Gesetzes, und zwar auch dann, soweit Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1920 erhoben waren (vgl. auch § 18 KPSG idF der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 - RGBI I S. 515, 533 ff).

Das KPSG ist mit dem Inkrafttreten des BVG außer Kraft getreten (vgl. § 84 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. c BVG). Der Tatbestand des § 18 KPSG ist jedoch in § 82 Abs. 1 Buchst. a in das BVG aufgenommen worden. Die Einfügung dieser be-

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sonderen gesetzlichen Regelung hatte sich als notwendig erwiesen, weil nach Auffassung des Gesetzgebers die Ansprüche nach § 18 KPSG jedenfalls nicht unter § 1 BVG fielen (vgl. BT-Drucksache 1. Wahlperiode/1333, Seite 68, zu § 81; s. auch Schieckel/Gurgel, BVG, 3. Aufl., § 82 Anm. 1). Das BVG enthält also insoweit keine Lücke, die durch Richterspruch auszufüllen wäre, sondern der Gesetzgeber hat den Fall des Tumultschadens bzw. des Kriegspersonenschadens ausdrücklich im Gesetz geregelt. Die entsprechende Anwendung des BVG auf Entschädigungsfälle nach § 18 KPSG - bzw. nach § 1 TuSchG - ist allerdings von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß Leistungen nach diesen Gesetzen "zuerkannt worden waren". Bei diesem Erfordernis der Zuerkennung von Leistungen handelt es sich nicht etwa um eine Besonderheit, die ausschließlich auf § 18 KPSG beschränkt wäre, sondern sie findet sich in gleicher Weise in § 5 Abs. 2 Buchst. b BVG für § 1 Nr. 1 des Besatzungspersonenschädengesetzes (vom 17. Juli 1922 - RGBI I S. 624 - idF der Bekanntmachung vom 12. April 1927 - RGBI I S. 103 - BesPersSchG-) und in § 82 Abs. 1 Buchst. b BVG für § 1 Nr. 2 des BesPersSchG. Der Gesetzgeber ist demnach bei der Schaffung des BVG offensichtlich davon ausgegangen, daß eine Neuprüfung dieser alten, weit zurückliegenden Schadensfälle, die nach dem RVG versorgungsrechtlich nicht geschützt waren, nicht mehr stattfinden soll und daß nur der Personenkreis Leistungen in entsprechender Anwendung des BVG erhalten soll, dessen Schadensfall abgeschlossen und positiv entschieden war und dem Leistungen zuerkannt waren. Hat aber der Gesetzgeber eine ausdrückliche gesetzliche Regelung getroffen und hat er darin die entsprechende Anwendung des BVG davon abhängig gemacht, daß Leistungen nach dem KPSG zuerkannt waren, dann kann die Grenze des "besonders begründeten Falles" im Sinne des § 6 BVG nicht so weit gezogen werden, daß darunter auch diejenigen Personen fallen, die möglicherweise nach



- 16 -

dem TuSchG - bzw. dem KPSG - anspruchsberechtigt waren, denen aber keine Leistungen nach diesen Vorschriften zuerkannt waren. Die Anwendung des § 6 BVG muß daher auf solche Fälle beschränkt bleiben, die nicht bereits unter § 5 BVG fallen, aber ähnlich gelagert sind und daher einen Versorgungsschutz kraft Gesetzes nahe legen, und die nicht bereits an anderer Stelle im BVG geregelt sind (vgl. BT-Drucks. I/1333, S. 50, zu § 6; Verhandlungen des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen zum BVG, S. 10 C zu § 5). Das aber ist für den hier vorliegenden Fall in § 82 BVG geschehen. Wollte man Fälle dieser Art, in denen aber gerade keine Leistungen zuerkannt waren, unter § 6 BVG einordnen, dann würde das Tatbestandsmerkmal der "Zuerkennung von Leistungen" in § 82 Abs. 1 Buchst. a BVG völlig übergangen und entwertet werden. Entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung könnten nicht angemeldete oder sogar abgelehnte Ansprüche wieder aufgegriffen und einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden. Eine derartige Auslegung des Gesetzes ist mit dem mehrfach ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, nur "zuerkannte Leistungen" weiterhin zu übernehmen und gleichsam den Besitzstand zu wahren, nicht vereinbar. Sie würde außerdem zu dem widersinnigen Ergebnis führen, daß bei dem Personenkreis, dem nach altem Recht Leistungen zuerkannt waren, nur eine "entsprechende Anwendung" des BVG möglich wäre, während Nichtberechtigten ein Versorgungsanspruch nach § 6 BVG zustehen würde. Eine Anwendung des § 6 BVG kommt daher nicht in Betracht, wenn es sich um Tatbestände handelt, die in § 82 BVG - oder an anderer Stelle des BVG - ausdrücklich angesprochen sind. Die Versorgungsverwaltung hat insoweit den unbestimmten Rechtsbegriff des "besonders begründeten Falles" nicht falsch angewendet. Ein Versorgungsanspruch der Klägerin aus § 6 BVG ist daher schon aus rechtlichen Gründen zu verneinen. Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob die Versorgungsverwaltung, was das ISG hilfsweise

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 17 -

erörtert hat, einen Ermessensfehler im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG begangen hätte, wenn sie selbst bei Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 6 BVG einen Versorgungsanspruch im Wege der Ermessensausübung ("kann") versagt hätte.

Das LSG hat auch zutreffend entschieden, daß der Klägerin keine Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 1 BVG gewährt werden kann. Die Gewährung eines Härteausgleichs setzt danach voraus, daß sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 1. Februar 1968 (SozR BVG § 89 Nr. 2) ausgesprochen, daß eine besondere Härte im Sinne dieser Vorschrift nur darin liegen kann, daß die Ablehnung des Anspruchs wegen Fehlens eines Tatbestandsmerkmals des gerade geltend gemachten Anspruchs als besonders hart empfunden werden muß. Der Rechtsanspruch der Klägerin auf Versorgung ist hier daran gescheitert, daß der Gesetzgeber die Gewährung von Versorgungsleistungen nach § 82 BVG davon abhängig gemacht hat, daß Leistungen nach § 18 KPSG "zuerkannt worden waren" und daß dieses Tatbestandsmerkmal bei der Klägerin nicht erfüllt ist. - Daß ihr Leistungen zuerkannt waren, hat die Klägerin im Revisionsverfahren selbst nicht mehr behauptet -. Für den vorliegenden Fall kann dahinstehen, ob die Anwendung des § 89 Abs. 1 BVG schon daran scheitert, daß der Gesetzgeber in § 82 BVG eine eindeutige Aussage über den anspruchsberechtigten Personenkreis ("zuerkannt worden waren") getroffen hat, so daß eine Erweiterung auch im Rahmen eines Härteausgleichs nicht möglich ist (vgl. BSG in SozR BVG § 44 Nr. 6; Urteil des erkennenden Senats vom 18. Februar 1970 in SozR BVG § 89 Nr. 3; s. auch Wilke, aaO, § 82, Anm. I). Selbst wenn zugunsten der Klägerin angenommen wird, daß ein Härteausgleich auch dann in Betracht kommt, wenn eine Zuerkennung von Leistungen nicht erfolgt war, so sind jedenfalls die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 18 -

BVG nicht gegeben. Das LSG hat nämlich in tatsächlicher Hinsicht nicht nur festgestellt, daß der Klägerin keine Leistungen zuerkannt waren, sondern es hat weiter festgestellt, daß das Fehlen dieses Tatbestandsmerkmals darauf zurückzuführen ist, daß ein rechtswirksamer Versorgungsantrag nicht gestellt war. Die Klägerin will diese Feststellung zwar mit Verfahrensrügen angreifen und trägt dazu vor, sie habe während des Verfahrens mehrfache Beweisangebote dahingehend gestellt, daß für sie Versorgung nach dem KPSG beantragt war. Mit diesem Vorbringen will die Klägerin offenbar eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, also eine Verletzung des § 103 SGG rügen. Diese Rüge greift jedoch schon deshalb nicht durch, weil sie nicht hinreichend substantiiert ist im Sinne von § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Die Klägerin hat keine Tatsachen und Beweismittel bezeichnet, die den Verfahrensmangel ergeben sollen. Für eine ordnungsgemäße Rüge nach § 103 SGG wäre es erforderlich gewesen, daß die Klägerin die Beweismittel im einzelnen bezeichnet und weiter angegeben hätte, welche Tatsachen in das Wissen des einzelnen Zeugen gestellt werden. Der allgemeine Hinweis auf die "während des Verfahrens mehrfachen Beweisangebote" reicht um so weniger aus, als die Klägerin u.a. ihren Bruder Peter Knödler als Zeugen benannt hatte, der zur Verhandlungsniederschrift vor dem VersorgA bekundet hat: "Warum meine Mutter es damals versäumte, einen Antrag auf Gewährung von Versorgung für meine Schwester Barbara zu stellen, weiß ich nicht" (vgl. Bl. 22 der Versorgungsakten). Greift somit die Verfahrensrüge der Klägerin nicht durch, so ist die Feststellung des LSG, daß die Klägerin bzw. ihre Mutter keinen Entschädigungsantrag gestellt hatte, für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG).

- 19 -



- 19 -

Die Nichtstellung des Versorgungsantrags kann, wie das LSG richtig erkannt hat, um deswillen nicht als besondere Härte angesehen werden, weil die Klägerin das Fehlen des Versorgungsantrags selbst zu vertreten hat. Die Anmeldung von Ersatzansprüchen nach dem TuSchG mußte zwar nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes "binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten seit dem Eintritt des Schadens erfolgen". Diese Frist wurde jedoch mit Wirkung ab 1. April 1920 durch § 11 KPSG auf sechs Monate verlängert und "sollte" gemäß Art. III Ziff. 4 des Gesetzes zur Abänderung des RVG und anderer Versorgungsgesetze (vom 22. Juni 1923 - RGBI I S. 513 -; vgl. die Neufassung des KPSG in der Bekanntmachung vom 30. Juni 1923 - RGBI I S. 545 -, § 11 Abs. 1 letzter Halbsatz) nicht vor dem 30. September 1923 ablaufen. Auch nach Ablauf dieser Frist konnte der Anspruch gemäß § 11 Abs. 2 KPSG noch angemeldet werden, wenn die Vorschriften der §§ 53, 54 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes (vom 12. Mai 1920, RGBI S. 989 - RVG -) erfüllt waren. Dabei sah insbesondere § 53 Ziff. 3 RVG eine Anmeldung nach Ablauf der im Gesetz vorgeschriebenen Frist vor, wenn der Beschädigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden war, die außerhalb seines Willens lagen. Die Klägerin hätte also ihren Entschädigungsantrag nicht nur bis zum 30. September 1923, sondern - bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 53 RVG - jederzeit binnen der Geltungsdauer des RVG, also jedenfalls bis Kriegsende, stellen können. Wenn die Klägerin gleichwohl bis zum Jahre 1959, also mehr als 40 Jahre nach dem schädigenden Ereignis, zugewartet hat, so sind durchschlagende rechtserhebliche Gründe für diese Verzögerung vom LSG nicht festgestellt und von der Klägerin auch nicht geltend gemacht. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang vorträgt, daß ihr eine Versorgungsrente nach dem KPSG wegen des gleichzeitigen Bezugs einer Waisenrente nach dem RVG nicht gewährt worden sei, so ist ihr entgegenzuhalten, daß weder das TuSchG (vgl. § 12) noch das KPSG (vgl. § 13 KPSG iVm

- 20 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§§ 59 ff RVG) das Ruhen der eigenen Beschädigtenrente wegen des Bezuges einer Waisenrente vorsah. Die Klägerin hat auch nicht vorgetragen, daß ihre Entschädigungsgebührennisse etwa wegen der Höhe ihres anderweitigen "reichs-einkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens" geruht hätten (vgl. §§ 63/64 RVG). Da die Klägerin nur wenige Monate nach dem schädigenden Ereignis das 14. Lebensjahr vollendet hat, kam auch ein Ruhen gemäß § 4 Abs. 3 TuSchG bzw. § 4 KPSG nicht in Betracht. Im übrigen wurde die Waisenrente gemäß § 41 RVG nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 RVG vorlagen. Da die Klägerin am 26. Januar 1905 geboren ist, fiel die ihr gewährte Waisenrente mit Ablauf des Monats Januar 1923 fort. Für die Klägerin hätte um so mehr Veranlassung bestanden, jedenfalls zu diesem Zeitpunkt die Zahlung der Beschädigtenrente zu beanspruchen, als nach ihren eigenen Angaben gerade im Jahre 1923 die letzte große Augenoperation stattgefunden hat. Zu diesem Zeitpunkt war die Klägerin bereits selbst antragsberechtigt (vgl. §§ 18 Abs. 2, 17 KPSG iVm § 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 - RGB1 I S. 59 -), so daß etwaige Hemmnisse, die bei der Mutter der Klägerin vorgelegen haben könnten, jedenfalls entfallen waren.

Soweit sich die Klägerin auf einen "Beweisnotstand" berufen will, kann diesem im Hinblick auf die aufgezeigte Gesetzeslage keine besondere Bedeutung beigemessen werden. Der Senat hatte auch nicht darüber zu entscheiden, aus welchen Gründen seinerzeit die Stellung eines Entschädigungsantrages unterlassen und die Zuerkennung von Leistungen nicht erfolgt ist, sondern lediglich darüber, ob die fehlende Zuerkennung von Leistungen als besondere Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG anzusehen ist. Dabei war weiterhin zu berücksichtigen, daß die Klägerin ihren Versorgungsantrag erstmalig im April 1959, also mehr als



40 Jahre nach dem schädigenden Ereignis, gestellt hat. Der 8. Senat des BSG hat dazu in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden (vgl. Urteil vom 12. Dezember 1968 - 8 RV 677/67 -), daß es nicht unbillig ist, eine Entschädigung auch weiterhin zu versagen, wenn für die Vergangenheit - in dem damals entschiedenen Fall handelte es sich gleichfalls um einen Zeitraum von etwa 40 Jahren - der gesetzliche Vertreter der Klägerin bzw. die Klägerin selbst den Körperschaden entschädigungslos hingenommen und keinen Antrag auf Versorgung gestellt hat. Durch den langen Zeitablauf ist der heute schwer aufklärbare Vorgang befriedet worden (vgl. BSG, aaO; s. auch Schieckel/Gurgel, aaO, § 82 Anm. 1). Das LSG hat daher auch insoweit frei von Rechtsirrtum die Entscheidung der Verwaltung bestätigt, durch welche die Gewährung eines Härteausgleichs versagt worden ist.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben; sie war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

